

(Mehrheit muss einverstanden sein)

Kollektive Vereinbarung für die Arbeitszeiterfassung (Muster)

zwischen

Swico Mitglied, Adresse, PLZ, Ort
(nachgenannt Arbeitgeberin)

und

- 1] Personalkommission gemäss den Vorgaben der Art. 5 – 7 Mitwirkungsgesetz, SR 822.14
- 2] Arbeitnehmerschaft, vertreten durch interne Arbeitnehmervertretung des Swico Mitglieds
- 3] Mehrheit der Arbeitnehmenden des Swico Mitglieds, vertreten durch legitimierte Personen
(nachgenannt Arbeitnehmer)

A. Präambel

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die **vereinfachte Arbeitszeiterfassung** gemäss Art. 73b ArGV 1 geregelt. Die Parteien stellen fest, dass die von der vorliegenden Vereinbarung erfassten Arbeitnehmerkategorien bzw. Stellen im Betrieb über mindestens ein Viertel der Arbeitszeit selber verfügen können. Dadurch kann für diese Kategorien die vereinfachte Arbeitszeiterfassung eingeführt werden.

B. Vereinbarung

Die Parteien vereinbaren:

1. Folgende Arbeitnehmerkategorien/Stellen im Betrieb können die Arbeitszeit vereinfacht erfassen:
 - Personen des mittleren Kaderns
 - Mitarbeiter in folgenden Stellen im Betrieb:
 - A
 - B
2. Die im Katalog erwähnten Mitarbeiter erfassen schriftlich die tägliche Arbeitszeit insgesamt (*Bsp. Montag: 8h 10min, Dienstag: 8h 50min, Mittwoch: 8h 25min*). Bei Sonntags- und Nachtarbeit werden zusätzlich die Anfangs- und Endzeit dokumentiert.
3. Mit folgenden Massnahmen wird gesorgt, dass die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen eingehalten werden:

- Die Arbeitgeberin hängt ein Merkblatt mit arbeitsgesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen im Betrieb für alle Arbeitnehmer gut ersichtlich auf.
 - Der Arbeitnehmer bestätigt jeweils mit der monatlichen Zeiterfassung, dass er die arbeitsgesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen eingehalten hat.
 - Paritätische Kommission: Die Parteien wählen in einem demokratischen Verfahren innerhalb des Betriebes eine Kommission, deren Mitglieder die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen zu gleichen Teilen vertreten. Die Kommission trifft sich regelmässig (bspw. alle sechs Monate) um allfällige Fragen und Probleme anzusprechen und gegebenenfalls Anpassungen in der Regelung der vereinfachten Arbeitszeiterfassung vorzunehmen.
4. Die betroffenen Arbeitnehmer nehmen die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen zur Kenntnis und sind verpflichtet, sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

Art. 15 ArG – Pausen

¹ Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeneinhalb Stunden;
- b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;
- c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

² Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

Art. 15a ArG – Tägliche Ruhezeit

¹ Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.

² Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.

Art. 16 ArG – Verbot der Nachtarbeit

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 (Nachtarbeit) ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Art. 17 ArG – Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit

¹ Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit bedürfen der Bewilligung.

² Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

³ Vorübergehende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

⁴ Nachtarbeit zwischen 5 Uhr und 6 Uhr sowie zwischen 23 Uhr und 24 Uhr wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

⁵ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

⁶ Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Nachtarbeit heranziehen.

Art. 17a ArG – Dauer der Nachtarbeit

¹ Bei Nacharbeit darf die tägliche Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden nicht überschreiten; sie muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen.

² Wird der Arbeitnehmer in höchstens drei von sieben aufeinander folgenden Nächten beschäftigt, so darf die tägliche Arbeitszeit unter den Voraussetzungen, welche durch Verordnung festzulegen sind, zehn Stunden betragen; sie muss aber, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen.

[...]

Art. 18 ArG – Verbot der Sonntagsarbeit

¹ In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

² Der in Absatz 1 festgelegte Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt.

[...]

5. Jeder Arbeitnehmer hat unabhängig vorliegender Vereinbarung jederzeit das Recht, neu durch Mitteilung an die Arbeitgeberin eine detaillierte lückenlose Arbeitszeiterfassung zu führen (Art. 73b Abs. 4 ArGV 1).

Die vorliegende Vereinbarung und das beiliegende aktuelle Hinweisblatt mit der Übersicht des SECO über die wichtigsten Arbeits- und Ruhezeitvorschriften werden von beiden Parteien zur Kenntnis genommen und genehmigt:

Die Arbeitnehmerschaft:
vertreten durch:

Die Arbeitgeberin:
vertreten durch:

.....
Ort, Datum Unterschrift

.....
Ort, Datum Unterschrift [Stempel]

.....
Ort, Datum Unterschrift

.....
Ort, Datum Unterschrift

Beilage:

- Übersichtsblatt des SECO über die wichtigsten Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für Arbeitnehmer, verfügbar unter <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Arbeits-und-Ruhezeiten/Arbeitszeiterfassung.html>